



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Letzteres Schwedisches Project über den punctum Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Julius. schaffen zu seyn, daß man die ganze Summam auf einmahl erlegen, und der schwedischen Kriegs-Last völig abhelfen könnte. Es stünde aber dahin, was die Stände hierunter zu thun dienlich finden würden. Allein wäre dabey auch diese Cautele zu beobachten, daß man der wirklichen Abdanckung und Enträumung daneben versichert, und nicht andern Ständen hiedurch die Last auf den Hals gewälget würde.

1649.
Julius.

Drittens würde vorbehalten, daß die Stände um den Rest von der 4. und 5. Million, bey Herbeyrückung des andern Termins eine Real-Versicherung ertheilen sollten. Da werde nun wiederum aus den Terminis des Instrumenti Pacis geschritten, und hätte man sich zu erinnern, als in wählenden Friedens-Tractaten solcher Punctus auch auf die Bahn kommen, aber endlich nach langem Disputat dahin gesetzt worden, daß man sich mit sämtlicher Chur-Fürsten und Stände General-Versicherung concentiren lassen, welches dann auch von Königlich Majestät in Schweden solenniter ratificiret worden. Es würden auch Derselben, auf den ohnerhofften Fall Nicht-Zuhaltens, die media Executionis parata, nach Art und Situation der Cron Schweden überlassender ansehnlicher Fürstenthum, Landen und Meer-Häfen, nicht ermangeln.

Zum vierdten würden in diesem Project zwar die Lista Evacuationis & Exauktionis Lit. A. B. C. angezogen, seynd aber noch nicht ediret worden, und erinnere man sich, daß in dem vorigen die, denen Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zugehörige Plätze ausgelassen worden; so wir aber einzusehen Befehl hätten.

Legrens würde eine Clausula bengerücket, daß die Ausrichtung in primo Termino also geschehe, damit in secundo & tertio kein Verzug entstehe; welches dann etwas Nachdenken causiren möchte, und leichtlich daraus Anlaß genommen werden, unter einigerley Prætext die Abdanckung und Enträumung zu stecken; Also besser wäre, selbige auszulassen, weil die Eigenschaft dieser Handlung selbst weiter, daß alles aufrecht, redlich, bey gutem Treu und Glauben vollzogen werden solle.

Es wollen demnach die Herren Stände solches alles in reife Deliberation nehmen, und sich über jedwede Puncten, und was im übrigen ferner bedenklich fallen möchte, einer gewissen und zulänglichen Meynung vergleichen, selbige auch in Schriften einbringen, auf daß man darauf mit denen Herren Schwedischen zum endlichen Schluß treten möge.

N. II.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii 1649.
per Moguntin.

Lezteres Königlich-Schwedisches Project über den Punctum Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

Punctus Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis.

N. II.
Schwedisches
Project.
Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Militaria die Satisfaction entrichtet, als die Abdanckung der Wölcker und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werke gestellet werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Craysses Leg-Stadts Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Craysses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayss-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden)

1649.
Julius.

werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedem Termino vergewissert werden sollen, 1649.
daß auf dem ersten Termin 1800000. Reichsthaler, auf dem andern Termin Julius.
600000. Rthlr. und auf dem dritten 600000. Rthlr. in denselben gegenwärtig baar,
ohne Abkürzung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Sr. Fürst-
lichen Durchlauchten absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um
eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in
primo Termino abgezogen und decouriret, was auf des Herrn Pfalz-Graffen
und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Befehl, ein oder anderer Stand daran
bereits würcklich baar bezahlet, wie auch was aus denen Läg-Städten zur Reducti-
on, Abdankung oder sonst, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ungleich ist in dem dritten Evacuations-Termin jedesmahl nach desselben
Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlich Majestät und Cron Schwe-
den Rahmen, von Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstli-
cher Durchlauchten, einem oder andern Stande per modum exemptionis oder sonsten,
vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder
noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5.
Millionen Rthlr. nach Proportion der Terminorum solutionis abzuziehen und
darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser, auch bey denen Säumigen erhebt und zu
wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi
Fürstliche Durchlauchten an die Herren Generales und andere hohe Commendanten
in den 7. Craysen Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Crays-Ausschreibender Für-
sten Begehren, von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl so viel als sie bedürffig,
auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zur würcklichen Execu-
tion contra morolos herzugeben, und auf der Herren Crays-Ausschreibender Für-
sten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser ganzen Handlung, innerhalb
8. Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benannten 7. Crays-Läg-Städten eine Mil-
lion Reichsthaler baar, jedoch von einem jedwedem Crays nicht mehr, als was sein
Contingent zu denen 3. Millionen austraget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl
von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdank- und Abführung
deren auf dem ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen
Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen
(es wäre dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlich-Schwedi-
scher Seiten mit denen Herren Ständen, ihnen zum besten und um zeitlicherer Evacua-
tion ihrer zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden.

Lit.A.

Gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observi-
ren, also daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der andern Millionen
Rthlr. nach obiger Proportion der Crays, nächstfolgende 14. Tagen hiemit bestimmt, mit
Abdank- und Abführung deren in der Designation Lit. B. und in dem dritten Termino
nach gleichmäßiger Erlegung der 2ten Million Rthlr. wieder in denen nächstfolgenden 14.
Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirten Regimen-
ter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles à da-
to dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen voll-
kommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin
gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Evacuation
und Exauctoration keine Hinderung geschehen möge.

Lit.B.

Lit.C.

Und

1649.
Julius.

1649:
Julius.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Rthlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich mit 66666. Rthlr. in Specie, 8. Tage vor des Römischen Reichs Böhmen, mit 66666. Rthlr. in Specie 8. Tage vor des Marg-Graffthum Mähren, und wieder mit 66666. Rthlr. in Specie 8. Tage vor der Schlesi- schen Fürstenthumen Evacuacion, richtig abstratten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obangedeuterem Wege verglichenen Königlich-Schwedi- schen Militia gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuacion, soll also kräftiglichen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; dabey aber weiter zuörderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Punkten Richtigkeit und Subscription, folgende Plä- ge in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuörderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahl beyder Theile höchstcommandirende Generalitäten (welche bis an den andern Ter- min alhie zu verbleiben obligirt seyn sollen) Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Prag. | Augsburg. |
| Ober-Pfalz, so viel Ihre Durch-
lauchten in Bayern zukommt. | Unter-Pfalz.
Memmingen.
Albeck. |
| Donauwerth. | Hornberg, und
Schiltach. |
| Rheinschanz. | Murach. |
| Ubersingen. | Eindau. |
| Meinau. | Asberg. |
| Langen Arch. | Wildenstein. |
| Tabor. | Regensburg. |
| Leutmeritz. | |
| Brandeis. | Wilsburg. |
| Konobitz und andere Böhmishe
Pläze außserhalb Eger. | Weissenburg. |

Nach sothaner Pläze Auswechselung und Uebergebung an jedes vorigen recht- mäßigen Besizern und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdanckung der Regimenten als Evacuacion der Pläze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn- aufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deshalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohne fehlsahelich vollzogen werden.

Ob auch wohl wegen der übrigen zweyer Millionen in der Friedens- Execu- tion einige Disposition nicht enthalten, jedoch ist aus einmützigem Belieben, sowohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuacion und Exauctoration, als Minderung der Real-Assecuration, hienit verabredet worden, daß auch die vierde Million solle beygetragen werden: Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Craysse, wie auch etliche, aus denen 4. Ober-Craysen, welche diese schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich ge- tragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Con- tingent zu der vierdten und fünfften Million, innerhalb denen obgedachten dreyen Ex- auctorations- und Evacuacions-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Assignation auszahlen, welche hinviederum hienunter mehrers nicht, als allein die 4. Millionen zusammen zu- bringen, verstanden, und die 5te Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen.

Da

1649.
Julius.

Da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in denen Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsobalden nach erlegten ihrem vöbltgen Concingent zu der 4. und 5. Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauetoration gesetzet, abgedancket, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie in hie-hergefügten obgemeldten Designationen enthalten, oder auch wie mit Sr. Fürstlichen Durchlauchten sich ein oder anderer Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Receß einverleibt, kräftiglich gültig seyn. Massen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfactions-Gelder in diesem Receß statuiret und verordnet, keines weg von jemanden vor eine Contravention des Friedens anzuziehen und künfftig angezogen werden, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden sollte.

1649.
Julius.

Was aber an solchen 2. Millionen über dieses, was von denen besagten Craysen und Ständen obgedachter Massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird, werden Chur-Fürsten und Stände, was ein oder anderer an den 4. Millionen restiret, von dato der letztern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die 5te Million von besagter letztern Evacuation, innerhalb 12. Monathen, in denen Läg-Städten bezahlen.

Dabey dann Sr. Fürstliche Durchlauchten sich per expressum reserviret und bevor behalten, sich der wegen dieser 4. und 5ten Million Restanten an die Stände begehrter Real-Asscuratio nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte realis Asscuratio ante primum Terminum Evacuationis & Exauetorationis richtig gemachet, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Receß geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch auf Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen denen Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obersten getroffenen Vergleiche, an Verpflegung restiret, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan bewiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuation, jedes Regiments Abdankungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Lit. B.

Ueber Termin der Abdankung.

Rgtr. Kayserliche Regimenter. Comp. Rgtr. Königl. Schwed. Rgtr. Comp.

I	Ihro Excellenz des General-Feld-Marschalls Leib-Regiment	12
I	General Goldstein	8
I	Herr General-Lieutenant Graff von Edwenhaupt	8
I	General-Major Hammersstein	8
I	General-Major Müller	8
I	Ihro Fürstliche Gnaden Marggraf von Baaden	8
I	Obrist Johann Brangel	4
I	Graff Ludwig Edwenhaupt	4
		1. Witte

1649.
Julius.

1	Wittkopff	8
1	Letmat	8
1	Gorffy	8
1	Jordan	8
1	Marquart Ernst Penß	8
1	Kurckh	8
1	Quast	4
13	Reg.	Comp. 102

1649.
Julius.

Ander Termin der Evacuation.

Plätze, so von denen Kayserlichen zu evacuiren.	Plätze, so von denen Königlich-Schwedischen zu evacuiren.
Rotenburg.	Benfeld.
Landstuhl.	Schweinfurth.
Ehrenbreitstein.	Wertheim.
Hammerstein.	Neuhaus.
	Windsheim.
	Olmütz.
	Neustädel.
	Eulenburg.
	Fulneck.

Dritter Termin der Abdankung.

Reg. Kayserliche Regiment. Com.	Reg. Königl. Schwed. Reg. Com.
	1 Ihre Königl. Majestät Leib-Reg. 12
	1/2 Ihre Fürstl. Durchl. des Herrn Generalissimi 4
	1 Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall 4
	1 General Axel Lilie 8
	1 Reichs-Zeugmeisters Wittenberger 8
	- Feld-Marschall-Lieutenant Königsmark Comp. zu Pferd 1
	1 General-Lieutenant Douglas 8
	2 Herrn Land-Graf Friedrichs Fürstlicher Gnaden 16
	1 Baron d'Avangour 8
	1 Obrister Peter Anderson 8
	1 Pege 8
	1 Hundelshausen 8
	1 Mdhre 8
	1 Ente 8
	1/2 Pfuhl 4
	1/2 Sr. Excellenz des Herrn General-Feld-Marschall Dragoner 4
	1 Sr. Excellenz Graf de la Garde Dragoner 8
	1 General-Feld-Marschall Königsmark Dragoner 8
	- Herrn General Steinbocks freye Compagnie Dragoner 1
	Na 1. Ge.

1649. Reg. Kayserl. Regiment. Com. Rea. Schwedif. Regim. Com. 1649
 Julius 8 1 General - Lieutenant Douglas Julius
 Dragoner 8
 Dito frene Compagnie Dragoner 1
 17 Regim. Comp. 143

Dritter Termin der Evacuation.

Plätze, so von denen Herren Kayserslichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.
Alle Kaysersliche Guarnisonen in Ober- und Nieder-Sachsen, und Westphalen, so zu benennen sind, und bereits in der Herren Kayserslichen Recels benennet worden.	Erfurth. Quersfurth. Mansfeld. Garleben. Halberstadt. Osterwick. Hornburg. Bleckede. Dömitz. Buzau. Plauen. Warmünde. Minden. Becht. Nienburg. Lobschütz. Jägerndorff. Jauer. Polskenhahn. Hirschberg. Greiffenstein. Olau. Geltisch. Drachenberg. Parchwitz. Leipzig.
Hörter. Dortmund. Sieburg. Bennsburg. Landscron.	

NB. Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Ort aus Mangel haben den Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schluss, gleich den andern in jedem Craysse und Lande, unter ob beschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

N. III.

Dictat. Norimb. 29. Julii

1649. per Mogunt.

N. III.
Specification
der Stände
die zur 4ten
Million concurriren könn-
nen.

Verzeichniß derjenigen Stände, welche an Beytragung der 4ten Million concurriren können, durch Abstattung ihres vollkommenen Contingents an den 2. letzten Millionen.

Nahmen der Craysse.

Chur-Rheinische Crayß	{ Chur-Eöln Chur-Trier Nieder-Tsenburg	Fl.
		19174 ¹ / ₂
		62516 ² / ₃
		1446 ³ / ₄
		Fl. 83137 ¹ / ₂